



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 7

Memmingen, 02. Mai 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.04.1997	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 1997	46
25.04.1997	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1997	48
28.04.1997	Bekanntmachung des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen über die Bodenrichtwerte zum 01. Januar 1996 und 31. Dezember 1996 und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte	50

Der Stadtrat hat am 6. Mai 1997 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 1 9 9 7

Vom 25. April 1997

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 540) erläßt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 15. April 1997 Nr. 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **145.981.300,00 DM**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.476.300,00 DM**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **181.457.600,00 DM** ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit **99.003.000,00 DM**

in den Aufwendungen mit **99.935.000,00 DM**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.002.000,00 DM** ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.200.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000,00 DM festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Memmingen, 25. April 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 1 9 9 7

Vom 25. April 1997

Aufgrund Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GVBI S. 126, BayRS 282-1-1-K) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 540) erläßt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1997 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.697.490,00 DM

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.168.600,00 DM

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

94.900,00 DM

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

49.220,00 DM

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

955.500,00 DM

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

364.820,00 DM

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

133.400,00 DM

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

88.090,00 DM

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

25.830,00 DM

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.000,00 DM

<u>bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.700,00 DM
<u>bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000,00 DM
<u>bei den Vereinigten Stipendienstiftungen</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.000,00 DM
<u>bei der Vöhlin'schen Stiftung</u> im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.600,00 DM
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.320,00 DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Memmingen, 25. April 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen
über die Bodenrichtwerte zum 01. Januar 1996 und 31. Dezember 1996
und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte

Vom 28. April 1997

Der Gutachterausschuß bei der Stadt Memmingen hat in seiner Sitzung am 15. April 1997 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB vom 23. Juni 1992 (GVBl S. 167, BayRS 2130-2-I) die Bodenrichtwerte für Grundstücke zum Stichtag 01. Januar 1996 und 31. Dezember 1996 wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Stadtgebiet Memmingen

Klasse S (Altstadtgebiet)	450,-- DM	bis 950,-- DM
Preisgruppe 1	490,-- DM	
Preisgruppe 2	350,-- DM	
Preisgruppe 3	330,-- DM	
Preisgruppe 4	290,-- DM	
Preisgruppe 5	250,-- DM	
Preisgruppe 6	230,-- DM	
Preisgruppe 7	200,-- DM	
Gewerbe G1	115,-- DM	
G2	105,-- DM	
G3	100,-- DM	
Landwirtschaftliche Grundstücke	10,-- DM.	

b) Stadtteil Amendingen

Wohnbauflächen (A)	175,-- DM
Landwirtschaftliche Grundstücke	10,-- DM.

c) Stadtteil Steinheim

Wohnbauflächen	140,-- DM
Landwirtschaftliche Grundstücke	10,-- DM.

d) Stadtteil Eisenburg

Wohnbauflächen	140,-- DM
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- DM.

e) **Stadtteil Buxach**

Wohnbauflächen	170,-- DM
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- DM.

f) **Stadtteil Dickenreishausen**

Wohnbauflächen	120,-- DM
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- DM.

g) **Stadtteil Volkratshofen/Ferthofen**

Wohnbauflächen	110,-- DM
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- DM.

Je nach Lage und Nutzbarkeit des Grundstücks sind Zu- bzw. Abschläge möglich.

Die Bodenrichtwertkarte (Übersichtsplan, aus dem die Richtwerte sowie die Preisgruppen hervorgehen) liegt beim Bauverwaltungsamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, II. Stock, Zimmer 206, in der Zeit

vom 12. Mai 1997 bis einschließlich 11. Juni 1997

öffentlich aus.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen (Bauverwaltungsamt) Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Memmingen, 28. April 1997
Gutachterausschuß bei der
Stadt Memmingen
Hinske
Ltd. Baudirektor, Vorsitzender